

Führen Sie Souvenirs mit?



... zum Beispiel Elfenbein, Pelze, Reptillleder?

30 000 bedrohte Tier- und Pflanzenarten und Produkte daraus sind durch das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) geschützt, dem auch die Schweiz angehört.



Einige stark bedrohte Tier- und Pflanzenarten und Souvenirs, die daraus hergestellt wurden, dürfen gar nicht über die Grenze gebracht werden.

Lassen Sie insbesondere die Finger von:

- Shatoosh-Wolle (von bedrohten Tibetantilopen)
- Wildkatzenfellen von Leoparden, Schneeleoparden, Nebelpardern, Tigern, Löwen, Pumas, Jaguars, Ozelots oder Geparden
- Schnitzereien aus Elfenbein oder Walknochen
- Schildkrötenprodukten
- «Wundermitteln» aus Tigerknochen
- Rhinozeroshörnern
- Moschus oder Bären-galle
- Gitarren oder Luxus-Accessoires aus Rio-Palisander.

Wenn Sie mit solchen Souvenirs beim Grenzübertritt erwischt werden, müssen Sie diese abgeben und riskieren eine Busse von bis zu 100 000 Fr.!



Für andere braucht es eine gültige CITES-Ausfuhrbewilligung des Herkunftslandes und eine CITES-Einfuhrbewilligung des Bundesamtes für Veterinärwesen. Dazu gehören z. B.: Krokodille, Kaviar, Federn, Räucherstäbchen aus Adler-, Sandel- und Rosenholz. Die Bewilligungen müssen Sie vor den Ferien oder spätestens vor der Rückreise beantragen.

Nähere Infos dazu finden Sie unter www.cites.ch oder in dem Flyer «Augen auf bei Souvenirs», den Sie beim WWF-Schweiz bestellen oder auf www.bvet.admin.ch herunterladen können.

Fragen?

Viele zusätzliche Informationen finden Sie unter www.bvet.admin.ch. Haben Sie weiteren Klärungsbedarf, melden Sie sich beim Infodesk des Bundesamtes für Veterinärwesen unter 0041 31 323 30 33 oder per E-Mail bei info@bvet.admin.ch.

Kompetente Informationen zur Tollwut bietet Ihnen die Tollwutzentrale:
www.ivv.unibe.ch/Swiss_Rabies_Center/swiss_rabies_center.html

Infos zu den Bedingungen der Einfuhr von Reisesouvenirs:
www.cites.ch.

Infos zu zollrechtlichen Fragen:
www.ezv.ch > Zollinformation Private

Infos zu Reisen mit Tieren im Flugzeug bietet die Luftfahrtorganisation IATA:
www.iata.org/whatwedo/cargo/live_animals/index.htm.

Bundesamt für Veterinärwesen BVET
Schwarzenburgstrasse 155
CH-3003 Bern
Tel. +41(0)31 323 30 33
Fax +41(0)31 323 85 70
E-Mail info@bvet.admin.ch

Bildnachweis:
Illustration: F. Prati
Gestaltung und Illustrationen: Scarton+Stingelin, Liebefeld Bern
Foto: WWF-Canon/Edward Parker, WWF-Canon/Martin Harvey

Führen Sie Lebensmittel, Tiere oder Souvenirs mit?


... dann beachten Sie bei der Einreise in die Schweiz die hier zusammengefassten Vorschriften. Sie dienen dem Schutz vor Tierseuchen, dem Tierschutz und dem Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten.



Das Wichtigste in Kürze:

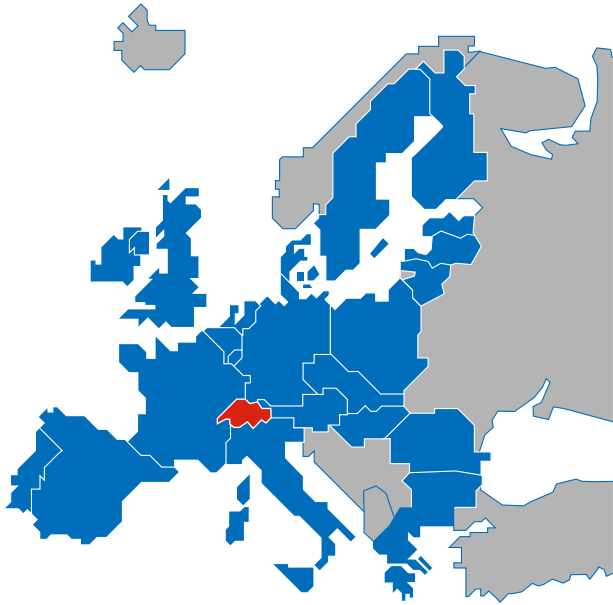
- Keine Lebensmittel tierischer Herkunft aus Ländern ausserhalb der EU mitführen!
- Bei Reisen mit Hund oder Katze brauchen Sie: Mikrochip, Heimtierausweis, Tollwutimpfung – evtl. auch einen Bluttest und eine Bewilligung!
- Keine Souvenirs von bedrohten Tieren und Pflanzen mitbringen (Elfenbein, Pelze, Reptillleder usw.)!



 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Veterinärwesen BVET

Führen Sie Lebensmittel mit?



Aus der EU?

Für den Eigenverbrauch kein Problem! Vergessen Sie bei grösseren Mengen nicht, die Zollabgaben zu bezahlen!



Aus Ländern ausserhalb der EU? Vorsicht!

Sie dürfen kein Fleisch, keine Eier, keine Milch, keinen Honig und keine anderen Produkte tierischer Herkunft mitnehmen – wegen Tierseuchengefahr!

Führen Sie Hunde, Katzen oder Frettchen mit?



Für die Einreise in die Schweiz müssen Sie folgende Punkte beachten:



1. Kennzeichnung

Kennzeichnung mit Mikrochip oder Tätowierung: Immer nötig.



2. Ausweis

Ein korrekt ausgefüllter Heimtierausweis reicht. Für ausländische Hunde: Wenn es im Herkunftsland keinen Heimtierausweis gibt, braucht es ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis.



3. Gültige Tollwutimpfung

Immer nötig. Gültig ist sie ab 21 Tage nach der Impfung (z. T. längere Wartefristen für ausländische Hunde) bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer (je nach Angabe des Impfstoffherstellers).



4. Bluttest

Nur bei Einreise aus Tollwutrisikoland. Achtung: Dafür genügend Zeit einrechnen.



5. Bewilligung

Nur bei direkter Einreise aus Tollwutrisikoland über einen Schweizer Flughafen. Bewilligung mindestens drei Wochen vor Einreise beim Bundesamt für Veterinärwesen beantragen.

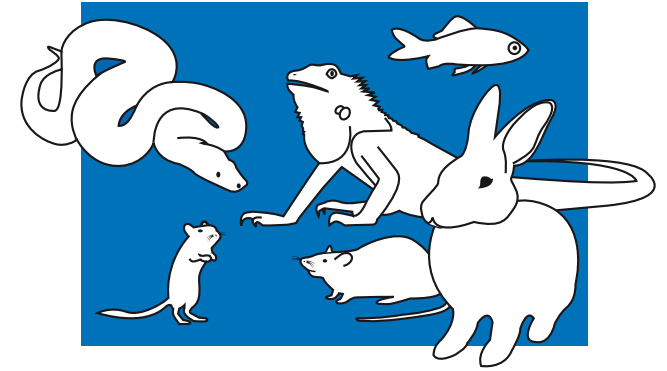


6. Ist Ihr Hund an Ohren oder Rute kupiert?

Das Einführen solcher Hunde ist verboten. Ausnahmen gibt es nur bei Ferienreisen und bei einem Umzug.

Weitere Informationen: in der Broschüre «Ich reise mit Hund oder Katze» – einzusehen und zu bestellen unter www.bvet.admin.ch

Führen Sie andere Heimtiere mit?



Heimtiere sind Tiere, die aus Freude gehalten werden und nicht kommerziellen Zwecken dienen. Neben Hunden, Katzen und Frettchen können das beispielsweise Kaninchen, Nagetiere, Reptilien, Amphibien oder Zierfische sein.

Solche Tiere brauchen bei der Einreise aus der EU kein tierärztliches Zeugnis.

Bei der direkten Einreise via Flughafen aus Staaten ausserhalb der EU dürfen höchstens 5 Tiere mitgeführt werden und bei Vögeln gelten Spezialbedingungen (siehe www.bvet.admin.ch).

Aber Achtung! Auch wenn kein tierärztliches Zeugnis nötig ist, braucht es doch für die Mehrzahl dieser Tiere eine Einfuhrbewilligung aus Gründen des Artenschutzes. Das gilt zum Beispiel für alle Amphibien, fast alle Reptilien und alle wildlebenden Säugetiere und Vögel.

Was ist ein Tollwutrisikoland?

In diesen Ländern ist die Tollwut weit verbreitet – eine für Mensch und Tier gefährliche Krankheit. Deshalb gelten strenge Einfuhrbestimmungen. Unter www.bvet.admin.ch finden Sie eine Liste der Länder mit geringem Tollwutrisiko, dazu gehören sämtliche Mitgliedsstaaten der EU.